

# Beilage zum Czuzthäler No. 7.

Mittwoch den 24. Januar 1866.

## Amtliches.

### Oberamts-Gericht Neuenbürg.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 30. Dezember 1865 betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Classe der Gläubiger im Concurse nach Maßgabe der Art. 62 (Absatz 3—5) und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen

#### Handelsgesetzbuch.

Das in dem Regierungsblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, schreibt vor:

#### Art. 53.

Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concurse (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

#### Art. 62.

##### (Absatz 3.)

Die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schulderschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

##### (Absatz 4.)

Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits sich in Händen eines Gerichts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

##### (Absatz 5.)

Gegen die Versäumung der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

#### Art. 63.

Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine

besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird folgendes verfügt:

- 1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird hiemit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.
- 2) Demgemäß werden alle Diejenigen; auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zerstörliehen und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, sähigen Frist vom 1. Januar 1866 bis 30. Juni des nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch Diejenigen zuzulassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dez. 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

- 3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden:

bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritätsgesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechseln die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind (Prioritätsgesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schulderschreibungen diese Schulderschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 13 b.) einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63. Absatz 2, 3 des Einführungsgesetzes zu verfahren hat.

- 4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- und Amtsnotar



nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners, berechtigt und verpflichtet.

- 5) Die Befugniß, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt ausnahmsweise in Fällen der Verhinderung dieser Beamten auch den zur selbstständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.
- 6) In die nach Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat eines anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungsgesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufenden Register aufzunehmen.

- 6) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 15, Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei, wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden oder vor dem Ablauf der Anmeldefrist einem solchen (zu anderen Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, welsch' letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits oder einer Untersuchung), übergeben werden.

Tritt der eine oder der andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritätsgesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechselfn (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldefrist noch

das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hierbei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben aus den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschriftgebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchen der Wechsel liegt.

- 8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizufügende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Von dieser Verfügung werden die Ortsvorsteher des Bezirks zum Behuf der weiteren Verbreitung in ihren Gemeinden in Kenntniß gesetzt.

Den 4. Januar 1866.

K. Oberamts-Gericht.  
R ö m e r.

Neuenbürg.

Aufruf an Verschollene.

Jacob Stoll, Kübler von Schwann, geb. am 14. September 1794 und dessen Ehefrau Eva Catharina, geb. Jaß, geb. am 21. Febr. 1783 sind längst verschollen und hätten, wenn sie noch am Leben wären, das 70. Lebensjahr zurückgelegt.

Es ergeht daher an die genannten Verschollenen oder ihre etwaigen Leibes-Erben hiermit die Aufforderung, sich innerhalb 90 Tagen dahier zu melden und das in Pflegschaft stehende Vermögen im Betrag von ca. 70 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben für todt erklärt und das Vermögen unter ihren diesseits bekannnen Intestat-Erben vertheilt werden würde.

Den 13. Jan. 1866.

K. Oberamts-Gericht.  
R ö m e r.

